



Gemeindeamt Ried im Oberinntal

6531 Ried im Oberinntal, Ried i.O. 98

Bezirk: Landeck/Tirol

Ried i.O., am 20.03.2018

KUNDMACHUNG

über die in der Sitzung am Donnerstag, dem 15. März 2018
gefassten Beschlüsse des Gemeinderates

TAGESORDNUNG:

- 1.) Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 21.12.2017
 - 2.) Auflagebeschluss und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gstnr. 1161/6 – Hnr. 106 – Martin Köhle
 - 3.) Auflagebeschluss und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gstnr. .100 – Stefan Köhle
 - 4.) a) Bericht des Finanz-Überprüfungsausschusses 4. Quartal 2017
b) Bedeckungsbeschluss
 - 5.) Genehmigung der Jahresrechnung 2017
 - 6.) Beschlussfassung über die Genehmigung einer neuen Vereinbarung und einer neuen Satzung „Wasserverband Prutz-Faggen-Ried und Umgebung“
 - 7.) Beschlussfassung über Grundstücksvergabe im Siedlungsgebiet „Bartlepui“.
 - 8.) Beschlussfassung über Wohnungsvergabe im Lehrerhaus Ried i.O. 137 – Top 4
 - 9.) Behandlung des Antrages von Michael Schöpf um Grundbenutzung Gst.Nr. 649/1 (GGAG) und Beschlussfassung
 - 10.) Behandlung und Beschlussfassung über Ansuchen der Familie Maaß um Subvention zur Restaurierung der Sägemühle
 - 11.) Beratung und Beschlussfassung über Ansuchen um Subvention zur Restaurierung des Kapuzinerklosters
 - 12.) Behandlung und Beschlussfassung über den Antrag auf Verlängerung der Eigenbewirtschaftung der Rieder Genossenschaftsjagd
-

TO-Pkt.1) Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 21.12.2017

Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 21.12.2017 wurde allen Gemeinderäten zur Begutachtung übermittelt und vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und ordnungsgemäß gefertigt.

Abstimmungsergebnis: 13:0 (einstimmig)

TO-Pkt.2) Auflagebeschluss und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gstnr. 1161/6 – Hnr. 106 – Martin Köhle

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ried im Oberinntal gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, mit einer Stimmenthaltung den von DI Andreas Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 06.12.2017, Zahl RI-4376-BP-MK, im Bereich des Grundstückes 1161/6 – Hnr. 106, Martin Köhle, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: 12:1

TO-Pkt.3) Auflagebeschluss und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gstnr. .100 – Stefan Köhle

Dieser TO-Pkt. wird vertagt.

TO-Pkt.4) a) Bericht des Finanz-Überprüfungsausschusses 4. Quartal 2017 b) Bedeckungsbeschluss

a) Der Kassenprüfungsbericht vom 26.02.2018 über das 4. Quartal 2017 wird vom Obm. des Überprüfungsausschusses Norbert Burtscher vorgetragen. Die Übereinstimmung der Kassa mit der Buchhaltung war gegeben. Der Gemeinderat nimmt den Prüfungsbericht einstimmig zur Kenntnis.

b) Die im Zeitraum vom 31.10.2017 bis 31.12.2017 eingetretenen tatsächlich zu bedeckenden Überschreitungen in der Höhe von € 117.160,18 wurden vom Überprüfungsausschuss lückenlos überprüft.

Der Gemeinderat erteilt einstimmig die Genehmigung für die Bedeckung in Höhe von € 117.160,18 aus Mehreinnahmen aus dem Jahr 2017.

Eine Liste der einzelnen Überschreitungen, sowie der Bedeckungspositionen liegt der Kassenprüfungsniederschrift bei.

Abstimmungsergebnis: 13:0 (einstimmig)

TO-Pkt.5) Genehmigung der Jahresrechnung 2017

Gem. § 108 (2) TGO übergibt Bgm. Elmar Handle den Vorsitz an VBgm. Mag. Thomas Greiter.

Der Gemeinderat hat den vom Prüfungsausschuss vorgeprüften und in der Zeit vom 09.02.2018 bis 05.03.2018 kundgemachten und vom 16.02.2018 bis 05.03.2018 zur öffentlichen Einsicht aufgelegenen Rechnungsabschluss für das abgelaufene Jahr beraten und die Jahresrechnung 2017 in seinem vollen Umfang - samt Dienstpostenplan - einstimmig genehmigt und dem Rechnungsleger und dem Bürgermeister einstimmig die Entlastung erteilt.

a.) **KassenIstbestand** zum 31.12.2017 (Bar und Raika): € 388.773,55

b.) Gesamtabschluss - Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen ordentlicher Haushalt: € 3.890.348,88

Ausgaben ordentlicher Haushalt: € 3.440.556,41

Jahresergebnis ordentlicher Haushalt 2017 (Überschuss): € **449.792,47**

c.) Gesamtabschluss - Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen außerordentlicher Haushalt: € 454.227,27

Ausgaben außerordentlicher Haushalt: € 454.227,27

Jahresergebnis außerordentlicher Haushalt 2017 (Übersch.): € **0,00**

Jahresergebnis ordentlicher und außerordentlicher H.H. 2017 € **449.792,47**

d.) **Verschuldungsgrad** zum 31.12.2017: **29,20 %**

Ermittlung der Finanzlage

	2015	2016	2017
Summe fortdauernde Einnahmen:	2.967.219,61	3.079.996,88	3.190.424,58
Minus fortdauernde Ausgaben:	2.153.828,53	2.229.422,90	2.380.559,57
BRUTTOERGEBNIS:	813.391,08	850.573,98	809.865,01
Minus Schuldendienst:	260.682,79	242.451,25	236.502,78
Verschuldungsgrad:	32,05%	28,50 %	29,20%
NETTOERGEBNIS:	552.708,29	608.122,73	573.362,23

e.) Dienstpostenplan 2017:

VZA (Vollzeitäquivalent) 12,21

Anzahl Köpfe zum 31.12.2017 16

f.) Rücklagenstände zum 31.12.2017

Rücklage Bergwacht € 8.520,30

Rücklage Ärztehaus € 20.070,44

Rücklage Abfertigung € 40.267,40

Rücklage Betriebsmittel € 10.003,00

Rücklage GKI-Entschädigungszahlungen € 142.152,98

g.) Haftungen:

Anfangsstand zum 01.01.2017 € 692.487,19

Zugänge 2017 € 0,00

Tilgungen 2017 € 87.873,58

Stand zum 31.12.2017 € **604.613,61**

h.) Beteiligungen:

Infrastruktur Ried im Oberinntal GmbH: € 35.000,00

i.) Darlehen:

Anfangsstand zum 01.01.2017	€ 2.466.404,28
Zugänge 2017	€ 100.000,00
Tilgungen 2017	€ 221.376,55
Zinsen 2017	€ 15.126,23
<u>Stand zum 31.12.2017</u>	<u>€ 2.345.027,73</u>

Abstimmungsergebnis: 12:0 (einstimmig)

TO-Pkt.6) Beschlussfassung über die Genehmigung einer neuen Vereinbarung und einer neuen Satzung „Wasserverband Prutz-Faggen-Ried und Umgebung“

Die neue Vereinbarung, sowie die neue Satzung des Wasserverbandes Prutz – Faggen – Ried und Umgebung wurde dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

- a) Der Gemeinderat der Gemeinde Ried im Oberinntal beschließt einstimmig folgende Vereinbarung und Satzung des Wasserverbandes Prutz – Faggen – Ried und Umgebung:

Wasserverband

**Prutz - Faggen - Ried
und Umgebung**

V E R E I N B A R U N G

1. Die Gemeinden Prutz, Faggen, Ried, Fiss und Ladis schließen sich zum Zweck der Errichtung einer Wasserfassung und Trinkwasserableitung vom Kaunertal nach Prutz (Auffahrt Fendels) zu einem Gemeindeverband zusammen.
2. Der Gemeindeverband trägt den Namen „Wasserverband Prutz - Faggen - Ried und Umgebung“ und hat seinen Sitz in Prutz.
3. Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.
4. Der Gemeindeverband hat folgende Aufgaben:
 - a) Die Planung, Errichtung und Betrieb einer Wasserversorgungsanlage unter Einbeziehung von Quellen im Kaunertal und Ableitung dieser bis nach Prutz.
 - b) Die Überwachung und Wartung der Wasserfassung und Wasserleitungen von Kaunertal bis Prutz (Die Errichtung und der Betrieb der örtlichen Wasserversorgungsanlagen obliegt den Verbandsgemeinden).

S A T Z U N G

§1

Organe des Verbandes

Die Organe des Gemeindeverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsobmann.

§2

Verbandsversammlung

- 1) Die Bezirksversammlung besteht aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden, sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter. Die Gemeinden Prutz und Ried stellen einen zusätzlichen Vertreter. Die Gemeinde Fiss stellt zwei zusätzliche Vertreter.

Ein Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch die Bürgermeister-Stellvertreter der Reihe nach und bei deren Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes vertreten. Die weiteren Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der jeweiligen Gemeinde sein. Für diesen Vertreter ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Gemeinde	Mitglieder
Prutz	2
Faggen	1
Ried	2
Fiss	3
Ladis	1
Summe	9

- 2) Der Bezirksversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht vom Verbandsobmann zu besorgen sind. Jedenfalls zuständig ist sie für:
- Die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,
 - die Erlassung und die Änderung der Satzung nach Maßgabe des §133 Abs. 2 TGO 2001,
 - die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
 - die Wahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses,
 - die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlung nach § 141 Abs. 4 TGO 2001 zu entrichten sind. Ebenso darüber, in welcher Höhe, in welcher Anzahl und mit welcher Fälligkeit solche Vorauszahlungen vorgeschrieben werden.
- 3) Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 4) Die Bezirksversammlung hat nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich, zusammenzutreten. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist sie binnen einer Woche einzuberufen. Die Einberufung, der Vorsitz und die Leitung der Bezirksversammlung obliegt dem Verbandsobmann.

§3

Verbandsobmann

- 1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Bezirksversammlung aus ihrer Mitte auf 6 Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer beim zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Bezirksversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder der Bezirksversammlung vertreten.

- 2) Dem Verbandsobmann obliegt:
 - a) Die Einberufung der Verbandsversammlung,
 - b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung,
 - c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
 - d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen. In Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen der entsprechenden Beschlüsse,
 - e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
 - f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung,
 - g) die Besorgung der Aufgaben des übertragenden Wirkungsbereiches.
- 3) Urkunden, mit denen der Verband privatrechtlichen Verpflichtungen übernimmt, sind vom Verbandsobmann gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterfertigen. In der Urkunde ist der Beschluss der Verbandsversammlung anzuführen. Inwieweit der Verbandsobmann die Geschäftsstelle bevollmächtigen kann, bestimmen die von der Verbandsversammlung zu erlassenden Richtlinien.

§4 Haftung

Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand. Die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden haften untereinander im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 9. Abs. 4.

§5 Geschäftsstelle

Zur Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Die Geschäftsstelle befindet sich im Gemeindeamt Prutz.

§6 Überprüfungsausschuss

Der Überprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, welche Mitglieder des Gemeinderates der jeweiligen Verbandsgemeinden sein müssen. Sie sollten aus unterschiedlichen Verbandsgemeinden stammen. Die Mitglieder werden auf 6 Jahre gewählt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des §138 TGO 2001. Der Obmann des Überprüfungsausschusses ist aus Mitgliedern der Gemeinden, die nicht den Verbandsobmann stellen, zu wählen.

§7 Verbandsanlagen

- 1) Der Verband erstellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Sie werden von ihm betrieben sowie erhalten und je nach Bedarf erneuert und erweitert.
- 2) Die Erstellung, die Erhaltung und Betrieb der örtlichen Wasserversorgungsanlagen obliegt den Verbandsgemeinden.
- 3) Die Verbandsanlagen bestehend aus Wasserfassung, Wasserleitungen und Bauwerken sind im beiliegenden Übersichtslageplan dargestellt. Der beiliegende Übersichtslageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- 4) Die Herstellung und Erhaltung einer geordneten Zufahrt zur Wasserfassung und den Bauwerken einschließlich des Grunderwerbs hierzu ist die Aufgabe des Verbandes.

§8

Pflichten der Gemeinden des Verbandes

Die Gemeinden des Verbandes sind verpflichtet,

- a) den Verbandszweck nach Kräften zu fördern,
- b) den Beschlüssen der Verbandsversammlung und den darauf beruhenden Anordnungen der übrigen Organe des Verbandes (wenn vorhanden) in Verbandsangelegenheiten zeitgerechte Rechnung zu tragen,
- c) die festgesetzten Beträge zu leisten,
- d) den Verbandsorganen auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskunft zu geben, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind und,
- e) den Verbandsobmann zu verständigen, wenn von ihnen Maßnahmen beabsichtigt sind, die voraussichtlich die Aufgaben des Verbandes berühren.

§9

Aufbringung der Mittel

- 1) Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Aufwandes, der dem Verband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwächst, haben die Verbandsgemeinden an den Verband folgende Beiträge zu leisten:
 - a) **Investitionsbeiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Errichtung und Erweiterung der Verbandsanlage. Unter Errichtungsaufwand sind zu verstehen: die Kosten für den Grunderwerb, die Planung und die Baukosten, sowohl bei der Ersteinrichtung der Verbandsanlagen als auch für laufende Erweiterungsmaßnahmen einschließlich der Zufahrten.
 - b) **Schuldendienstbeiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Beschaffung, die Verzinsung und Rückzahlung der Finanzierung des Errichtungsaufwandes nach aufgenommenen Darlehen sowie der Aufwand für die Bildung allfälliger Rücklagen.
 - c) **Betriebsbeiträge** zur Deckung des Aufwandes des Verbandes für die Verbandsverwaltung, für den Betrieb und die Erhaltung der Verbandsanlagen.
- 2) Die Beiträge nach den vorangegangenen Punkten a) bis c) werden nach der Ermittlung der erforderlichen Quellschüttungen für die jeweilige Gemeinde auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.
- 3) Erweiterung für Fiss und Ladis: Für die Versorgung der Gemeinden Fiss und Ladis muss die bestehende Anlage des Wasserverbandes Prutz-Faggen-Ried ausgebaut und adaptiert werden. Die erforderlichen Leitungsverstärkungen sowie die Druckerhöhungsanlage sind im beiliegenden Übersichtslageplan rot dargestellt. Sämtliche Kosten, die mit der Erweiterung des Wasserverbandes und der hydraulischen Verbesserung der Anlage zusammenhängen, tragen die Gemeinden Fiss und Ladis. Dies sind folgende Kosten für:
 - a) Die hydraulische Überrechnung der bestehenden Wasserversorgungsanlage bis zur Anschlussstelle Fiss und Ladis gemäß §9 Abs. 1a
 - b) die Ermittlung des bestehenden Anlagenvermögens zur Aufnahme der Gemeinden Fiss und Ladis gemäß §9 Abs. 1a
 - c) die Vergrößerung der Quellaufleitung von Kaunertal bis Prutz (laut Übersichtslageplan) gemäß §9 Abs. 1a und 1b
 - d) die Errichtung und die Betriebskosten für die Drucksteigerungsanlage vor dem Trennbauwerk gemäß §9 Abs. 1a bis 1c (inkl. Betriebskosten)

Für die Erweiterung der Verbandsanlage gemäß §9 Abs. 3 a) bis d) beträgt der Aufteilungsschlüssel für die Gemeinden Fiss und Ladis:

Gemeinde	erf. Schüttung [l/s]	Aufteilungsschlüssel [%]
Fiss	14,8	79,57%
Ladis	3,8	20,43%
Summe	18,6	100,00%

- 4) Für die bestehende Anlage und zukünftige Erweiterungen, die nicht mit der Erweiterung für Fiss und Ladis gemäß §9 Abs. 3 zusammenhängen, kommt folgender Aufteilungsschlüssel zum Tragen gemäß §9 Abs. 1a bis 1c:

Gemeinde	erf. Schüttung [l/s]	Aufteilungsschlüssel [%]
Faggen	1,7	4,83%
Prutz	8,3	23,58%
Ried	6,6	18,75%
Fiss	14,8	42,04%
Ladis	3,8	10,80%
Summe	35,2	100,00%

- 5) Im Falle der einvernehmlichen Änderung der Wasserzuteilung (erforderliche Schüttung) an eine der Verbandsgemeinden, ändert sich im gleichen Verhältnis der Beitragsschlüssel für die Beiträge gemäß Abs. 3 und 4 ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

§10

Vorschreibung und Entrichtung der Beiträge

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 30. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für dieses Jahr zu leistenden Beträge schriftlich mitzuteilen.

§11

Anlagenbewertung für den Beitritt der Gemeinde Fiss und Ladis

Die bestehende Anlage des Wasserverbandes Prutz-Faggen-Ried wurde mit Stichtag 31.12.2017 von der GemNova, Innsbruck bewertet.

Der Wert der Sachanlage beträgt € 549.140,42.

§12

Beitragszahlung der Gemeinden Fiss und Ladis, Guthaben an die Gemeinde Prutz, Faggen und Ried

Durch den Beitritt der Gemeinden Fiss und Ladis entsteht folgendes Guthaben bzw. werden folgende Beitragszahlungen der Gemeinde Fiss und Ladis für die Aufnahme in den Wasserverband fällig. Das Guthaben wird an die Gemeinde Prutz, Faggen und Ried ausbezahlt:

Verbands- mitglieder	Gründungsverband		Verbandserweiterung		Guthaben bzw. Beitrag der Verbandsmitglieder	
	Anteil	Wert bei Auflösung	Anteil	Wert bei Erweiterung	Diff. Anteil	Differenzbetrag
Prutz	44,00%	€ 241.621,78	23,58%	€ 129.487,31	20,42%	€ 112.134,47
Faggen	6,00%	€ 32.948,43	4,83%	€ 26.523,48	1,17%	€ 6.424,94
Ried	50,00%	€ 274.570,21	18,75%	€ 102.963,83	31,25%	€ 171.606,38
Fiss	0,00%	€ -	42,04%	€ 230.858,63	-42,04%	-€ 230.858,63
Ladis	0,00%	€ -	10,80%	€ 59.307,17	-10,80%	-€ 59.307,17
Summe	100,00%	€ 549.140,42	100,00%	€ 549.140,42	0%	€ -

Nach Inkrafttreten der Satzung haben die Gemeinden Fiss (€ 230.858,63) und Ladis (€ 59.307,17) innerhalb 2 Monate ihren Beitrag an den Wasserverband zu überweisen. Der Wasserverband wiederum überweist innerhalb 1 Monats nach Erhalt der Beiträge der Gemeinde Fiss und Ladis das Guthaben an die Gemeinde Prutz (€ 112.134,47), Faggen (€ 6.424,94) und Ried (€ 171.606,38) aus.

§13

Verpflichtung der Gemeinde Fiss und Gemeinde Ladis

Die Gemeinden Fiss und Ladis verpflichten sich, sollten die Langetzbergquelle und die Verpeilquellen für die Versorgung nicht mehr ausreichen, weitere Quellen auf ihre Kosten zu erschließen oder auf einen Teil ihre Wassermenge zu verzichten. Die Gemeinden Prutz, Faggen und Ried werden aus der Langetzbergquelle und den Verpeilquellen vorrangig versorgt. Bei einer Änderung der Wasserzuteilung ist der § 9, Abs. 5 anzuwenden.

§14

Überschuss

Ein allfälliger im Rahmen der Erstellung eines Rechnungsabschlusses festgestellter Überschuss aus dem laufenden Betrieb des Gemeindeverbandes ist auf Basis des Schlüssels § 9 den einzelnen Verbandsgemeinden gutzuschreiben und wird bei der nächstfolgenden Vorauszahlung bzw. Zahlungen der einzelnen Gemeinde angerechnet.

§15

Nachträglicher Beitritt

Tritt eine Gemeinde nachträglich in den Gemeindeverband ein, so hat sie vom Tag ihres Eintrittes an Beiträge nach § 9 zu leisten. Wird der Eintritt nicht mit dem Beginn eines Kalenderjahres wirksam, so hat die Gemeinde die Beiträge aliquot auf Basis des Kalenderjahres zu leisten. Dabei gilt, dass jeder angefangene Monat als voller Monat verrechnet wird. Außerdem hat eine eingetretene Gemeinde dem Gemeindeverband einen Beitrag (für den vor ihrem Eintritt entstandenen Aufwand für Investitionen) zu leisten. Bei der Festsetzung dieses Beitrages ist eine Wertminderung des Anlagenvermögens angemessen zu berücksichtigen.

§16

Ausscheiden

Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen wie immer gearteten Anspruch auf Erstattung der von ihr eingebrachten Leistungen. Ihr geleisteter Vermögensanteil verfällt zugunsten der im Gemeindeverband verbleibenden Gemeinden. Die ausscheidende Gemeinde hat außerdem dem Verband allfällige aus dem Austritt herrührende Kosten vollumfänglich zu ersetzen.

§17

Auflösung und Verwendung des Vermögens

Im Falle der Auflösung des Gemeindeverbandes gelten die einschlägigen Bestimmungen des § 141 Abs. 5 TGO 2001. Ein allenfalls verbleibendes Vermögen wird - sollte dies nicht auf einen Nachfolgegemeindeverband übertragen werden - auf Basis des Investitionskosten-schlüssels nach § 9, Abs. 4 auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

§18

Allgemeine Bestimmungen

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO 2001 sinngemäß.

§19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 13:0 (einstimmig)

- b) Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Anlage des „Überlings“ aus der Auflösung des Wasserverbandes Prutz-Faggen-Ried in der Höhe von € 171.606,38 auf ein Sparbuch zweckgebunden für die Quellsanierung Fendels.

Abstimmungsergebnis: 13:0 (einstimmig)

TO-Pkt.7) Beschlussfassung über Grundstücksvergabe im Siedlungsgebiet „Bartlepui“.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe des Gst. 1243/16 (Bartlepui) an Daniel Borojevic, wh. in 6531 Ried im Oberinntal.

Der Bewerber erfüllt die Voraussetzungen für die Zuteilung eines Bauplatzes im Siedlungsgebiet „Bartlepui“ aufgrund der aktuellen Vergaberichtlinien.

Abstimmungsergebnis: 13:0 (einstimmig)

TO-Pkt.8) Beschlussfassung über Wohnungsvergabe im Lehrerhaus Ried i.O. 137 – Top 4

Der Gemeinderat beschließt mit einer Gegenstimme die Vergabe des Mietobjektes im Lehrerhaus Ried i.O. 137 – Wohnung Top 4 an Frau Biljana Borojevic und ihrer Familie zu den Bedingungen der Ausschreibung

Abstimmungsergebnis: 12:1

TO-Pkt.9) Behandlung des Antrages von Michael Schöpf um Grundbenutzung Gst.Nr. 649/1 (GGAG) und Beschlussfassung

Der Gemeinderat stimmt der Grundbenützung des Gst. 649/1 in EZ 86 (GGAG), KG 84112 Ried durch die Familie Michael Schöpf zwecks Erweiterung des privaten Kraftwerkes am Beutelbach unter folgenden Auflagen mit einer Gegenstimme zu:

- Die Gemeinde darf für Elementarschäden keinesfalls haftbar gemacht werden.
- Die Ersitzung des benützten Grundes ist ausgeschlossen.
- Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- Sämtliche mit dem Projekt verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bauwerbers.

Abstimmungsergebnis: 12:1

TO-Pkt.10) Behandlung und Beschlussfassung über Ansuchen der Familie Maaß um Subvention zur Restaurierung der Sägemühle

Der Gemeinderat beschließt mit einer Gegenstimme die Gewährung einer Subvention in der Höhe von € 5.000,00 an die Familie Peter und Elisabeth Maaß, 6531 Ried im Oberinntal zur Restaurierung der Sägemühle mit Augsburger Gatter aus dem Jahre 1873 in St. Christina. Durch wöchentliche Aktivitäten während der Sommermonate soll für Einheimische, Schüler und Gäste das alte Handwerk wieder zur Schau gestellt werden.

Abstimmungsergebnis: 12:1

TO-Pkt.11) Beratung und Beschlussfassung über Ansuchen um Subvention zur Restaurierung des Kapuzinerklosters

Das Projekt „Restaurierung des Kapuzinerklosters“ wird vom Gemeinderat der Gemeinde Ried im Oberinntal befürwortet. Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat mit einer Gegenstimme und einer Stimmenthaltung, eine Subvention in der Höhe von € 200.000,00 an die Pfarre Ried für die Restaurierung des Kapuzinerklosters.

Abstimmungsergebnis: 12:1

Im Gemeindeamt liegt nun ein Ordner mit Plänen und Unterlagen zur Restaurierung auf in welchen die gesamte Bevölkerung während den Amtsstunden Einsicht nehmen kann.

TO-Pkt.12) Behandlung und Beschlussfassung über den Antrag auf Verlängerung der Eigenbewirtschaftung der Rieder Genossenschaftsjagd

a) Nach eingehender Beratung über den Antrag der Jagdgenossenschaft Ried im Oberinntal auf Verlängerung der Eigenbewirtschaftung der Genossenschaftsjagd Ried beschließt der Gemeinderat mit einer Gegenstimme und zwei Stimmenthaltungen die Weiterführung der Eigenbewirtschaftung.

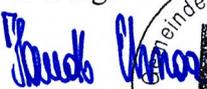
Abstimmungsergebnis: 10:3

b) Weiters beschließt der Gemeinderat diese Form der Bewirtschaftung mit drei Stimmenthaltungen für die Dauer von 5 Jahren.

Abstimmungsergebnis: 10:3

c) Der Gemeinderat bestellt Gerhard Mair mit 9:4 Stimmenthaltungen als Jagdleiter der Genossenschaftsjagd Ried.

Abstimmungsergebnis: 9:4

Der Bürgermeister

(Elmar Handle)


Angeschlagen: 20.03.2018

Abgenommen: 04.04.2018